

Videüberwachung

Arbeitsauftrag	<p>Teil 1: SuS hören sich den Podcast zum Thema «Überwachungskameras in Mietshäusern» an und stellen gleichzeitig Überlegungen zu den vorgegebenen Fragen an. Die Fragen werden anschliessend im Plenum diskutiert.</p> <p>Teil 2: SuS beurteilen anhand von konkreten Fallbeispielen, wann Videoüberwachung eingesetzt werden darf/soll. Die Überlegungen werden anschliessend im Plenum verglichen und diskutiert.</p>
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Die SuS bilden sich eine eigene Meinung zum Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen und privaten Bereich. • Die SuS kennen die gesetzlichen Grundlagen zum Einsatz von Videoüberwachung und können diese in konkreten Fällen anwenden.
Lehrplanbezug	<ul style="list-style-type: none"> • SuS können gemäss Persönlichkeitsschutz und Datenschutzgesetz handeln (vgl. Lehrplan für Gymnasien, Kanton Aargau).
Material	<ul style="list-style-type: none"> • Podcast «Überwachungskameras in Mietshäusern» • AB «Videoüberwachung»
Sozialform	Plenum und Gruppenarbeit
Zeit	30 Minuten

Zusätzliche Informationen:

- Eidgenössischer Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragter (EDOEB) zum Thema «Videoüberwachung»:
<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/technologien/videoueberwachung.html>
- NZZ: Wirkung von Videoüberwachung (15.11.2016)
<https://www.nzz.ch/schweiz/aktuelle-themen/videoueberwachung-die-wirkung-verpufft-schnell-id.128472>



Videüberwachung



Diskussion

Hören Sie sich den Podcast zum Thema «Überwachungskameras in Mietshäusern» an.
Diskutieren Sie anschliessend die unten stehenden Fragen.

Welche **Vor- und Nachteile** zieht eine Videoüberwachung von privaten Liegenschaften durch den Vermieter bzw. den Eigentümer der Liegenschaft nach sich?

- für die überwachten Personen (hier: die Mieter)?
- für den Eigentümer der Liegenschaft?
- Wie würden Sie als Richter entscheiden, wenn sich ein Mieter über die Videoüberwachung beklagt?
- Wo macht eine Videoüberwachung Ihrer Meinung nach Sinn? Wo nicht?

Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Link/Video

SRF, Überwachungskameras in Mietshäusern nicht in jedem Fall erlaubt:
<https://www.srf.ch/news/schweiz/ueberwachungskameras-in-mietshaeusern-nicht-in-jedem-fall-erlaubt>



Weiterführende Informationen rund um das Thema «Videoüberwachung»:

*Eidgenössischer Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragter,*
[https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/
home/datenschutz/technologien/videoueberwachung.html](https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/technologien/videoueberwachung.html)



Aufgabe

Überlegen Sie sich bei den folgenden Situationen, ob Sie sich für oder gegen eine Videoüberwachung aussprechen würden und begründen Sie Ihre Meinung in einem kurzen Statement.

1. *Nach mehreren Vandalenakten entschliessen sich die städtischen Verkehrsbetriebe, das Innere von Bussen und Trams mit Kameras zu überwachen.*

gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

2. *Nachdem an einem Schulhaus mehrfach die Aussenwände mit Graffiti besprüht wurden, installiert die Schulgemeinde eine Kamera, welche den Aussenbereich überwacht.*

gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

3. *Herr M. hat den Verdacht, dass sein Nachbar spätabends den Garten von M. betritt, um Äpfel und anderes Obst zu stehlen. M. installiert eine Kamera, welche seinen Garten und den Zaun zu seinem Nachbar überwacht.*

gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

4. *Der Inhaber eines Kleidergeschäftes muss feststellen, dass wiederholt Kleidungsstücke gestohlen wurden. Er entschliesst sich, vor den Umkleidekabinen eine Kamera zu installieren, so dass festgehalten wird, wer mit wie vielen Kleidungsstücken die Kabine betritt und verlässt.*

gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

5. *Gemeinde H. beschliesst ein Nachtfahrverbot für gewisse Strasse. Dieses wird, gemäss Anwohnern, jedoch jede Nacht missachtet. Um die fehlbaren Autofahrer zu überführen, werden Kameras in den betroffenen Strassen montiert.*

gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

6. *Clubbesitzer F. installiert in seiner Disco eine Kamera, welche den Dancefloor und die Bar filmt. Diese Bilder streamt er live auf seiner Homepage, um Werbung für seinen Club zu machen.*

gerechtfertigt nicht gerechtfertigt



Lösungsvorschläge und Kommentare

Diskussion «Videoüberwachung in Mietshäusern»

→ individuelle Lösungen der SuS

Gemäss Bundesgericht dürfen, auch nach Vandalenakten und Einbrüchen, nicht in jedem Fall Videokameras in allgemein zugänglichen Bereichen montiert werden. Entscheidend ist dabei das Persönlichkeitsrecht der Hausbewohner, welches nicht verletzt werden darf.

(vgl. Artikel SRF, <https://www.srf.ch/news/schweiz/ueberwachungskameras-in-mietshaeusern-nicht-in-jedem-fall-erlaubt>)

Fallbeispiele «Videoüberwachung»

Grundsätzliche Überlegungen zur Inbetriebnahme einer Überwachungskamera finden sich auf der Seite des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDOEB):

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/technologien/videoueberwachung.html>

Auszüge daraus sind hier für die einzelnen Fälle abgedruckt:

Fall 1: Die Videoüberwachung darf nur eingesetzt werden, wenn dieser Eingriff in die Persönlichkeit durch die Zustimmung der betroffenen Personen, durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder durch ein Gesetz gerechtfertigt ist (Rechtmässigkeitsprinzip). Werden also die Passagiere auf die Videoüberwachung und deren Zweck hingewiesen und wird das Bildmaterial nicht für weitere Zwecke, wie z. B. Marketing, verwendet, ist die Überwachung u.U. zulässig.

Fall 2: Die Videokamera muss so aufgestellt werden, dass nur die für den verfolgten Zweck absolut notwendigen Bilder in ihrem Aufnahmefeld erscheinen (Verhältnismässigkeitsprinzip). Es gilt also sicherzustellen, dass die Videokamera nur die «gefährdeten» Stellen im Visier hat, dass allfällige Benutzer des Schulgeländes auf die Videoüberwachung hingewiesen werden und dass die Bilder nur im Falle einer erneuten Sachbeschädigung eingesehen werden.

Fall 3: Die Videokamera muss so aufgestellt werden, dass nur die für den verfolgten Zweck absolut notwendigen Bilder in ihrem Aufnahmefeld erscheinen (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Da M. nebst seinem eigenen Garten auch noch den Zaun zum Grundstück seines Nachbarn und allenfalls auch Teile davon filmt, ist eine Überwachung nicht verhältnismässig.

Fall 4: Das private Interesse des Geschäftsinhabers an der Vermeidung weiterer Diebstähle ist grundsätzlich vorhanden. Das Filmen des Kabinenbereichs ist aber rechtlich nicht zulässig. Videokameras in Umkleidekabinen oder Toiletten greifen in die Intimsphäre der betroffenen Personen ein und sind schon aus diesem Grund unzulässig. Zudem kann ein Ladenbesitzer sich auch mit weniger einschneidenden Massnahmen (z.B. Alarmsysteme) gegen Diebstähle schützen. Eine solche Überwachungsanlage wäre damit unverhältnismässig.



.....

Fall 5: Es besteht ein öffentliches Interesse, dass das verhängte Nachtfahrverbot auch eingehalten wird. Dennoch stellt sich auch hier die Frage, ob die Verhältnismässigkeit bei einer Überwachung ganzer Strassen gegeben ist. Es wären durchaus auch weniger einschneidende Massnahmen denkbar (z. B. gezielte Kontrollen durch die Polizei), um das Nachtfahrverbot durchzusetzen.

Fall 6: Die Videoüberwachung darf nur eingesetzt werden, wenn dieser Eingriff in die Persönlichkeit durch die Zustimmung der betroffenen Personen, durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder durch ein Gesetz gerechtfertigt ist (Rechtmässigkeitsprinzip). Dies dürfte hier nicht der Fall sein, weshalb eine Videoüberwachung nicht zulässig ist.

Konkrete Fälle von Videoüberwachung:

Videoüberwachung in der St. Galler Innenstadt

<http://www.srf.ch/news/regional/ostschweiz/positive-bilanz-ohne-zahlen>

Vermeidung von Kriminaldelikten mit Videoüberwachung

<http://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/die-stadt-olten-prueft-eine-videoueberwachung>

Durchsetzung Nachtfahrverbot mit Videoüberwachung

<http://www.srf.ch/news/regional/zuerich-schaffhausen/zuerich-will-nachtfahrverbot-mit-videoueberwachung-durchsetzen>